

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Körle

Bebauungsplan Nr. 1 „Empfershausen“ der Gemeinde Empfershausen sowie dessen Erweiterung

Bebauungsplan Nr. 2 „Empfershausen“ der Gemeinde Körle

### Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Körle hat am 12.07.2021 den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Empfershausen“ der Gemeinde Empfershausen sowie dessen Ergänzung den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Körle gefasst. Nach § 2 Abs. 1, Satz 2 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbau (BauGB) werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit die Entwürfe der Bauleitplanung dargelegt.

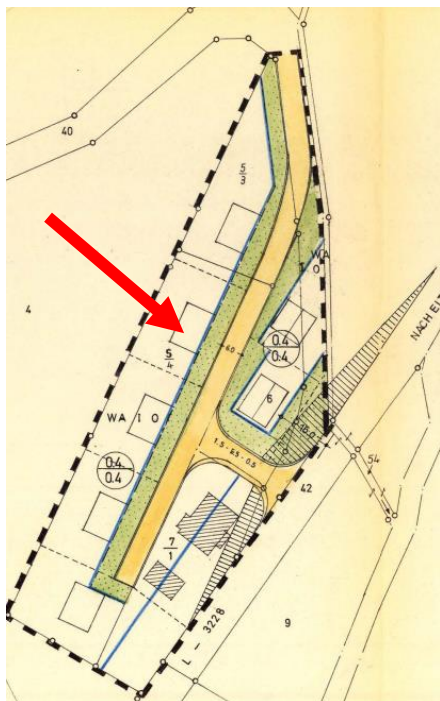


Abb. 1 Geltungsbereich B-Plan Nr. 1

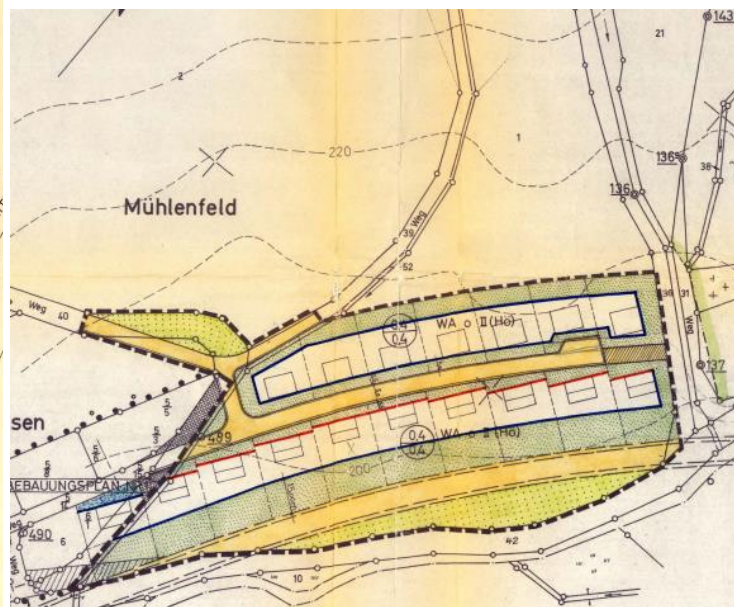


Abb. 2 Geltungsbereich B-Plan Nr. 2

Die Planbereichsfläche umfasst den oben abgegrenzten Bereich.

Die Gemeinde Empfershausen hat im Jahr 1971 den Bebauungsplan Nr. 1 und die Gemeinde Körle dessen Ergänzung den Bebauungsplan Nr. 2 „Empfershausen“ der Gemeinde Körle beschlossen.

Die Bebauung ist hier mittlerweile weitestgehend vollzogen. Im dargestellten Geltungsbereich ist u.a. die Regelung einer Mindestgröße von 600 m<sup>2</sup> je Baugrundstück festgesetzt. Dies ist aufgrund der Forderungen zur Reduzierung von Flächenverbrauch und zur Verdichtung von Wohngebieten nicht mehr zeitgemäß.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB i. d. gültigen Fassung wird der Entwurf der Bauleitplanung öffentlich ausgelegt. Die Planunterlage mit der dazugehörigen Begründung kann in der Zeit vom 09.05.2022 bis 09.06.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Körle (1 OG – Bauamt), Im Mülmischtal 2, 34327 Körle, eingesehen werden. Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Stellungnahmen unter Angabe der Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass i.d.R. alle eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen der Gremien beraten und entschieden werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a einem Dritten übertragen werden können.

Körle, den 05.05.2022

Gemeinde Körle

Der Gemeindevorstand

Gez. Gerhold, Bürgermeister